



Vereinigung der Österreicher in der Schweiz

STATUTEN

Präambel

Die Statuten sind aus Gründen des Sprachgebrauchs sowie der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form für Titel, Ämter und Bezeichnungen abgefasst. Sie erstrecken sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Vereinigung der Österreicher in der Schweiz" (im folgenden „Vereinigung“ oder „VÖS“ genannt) besteht seit dem 05. März 1950 auf unbestimmte Dauer ein Verein für den die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Artikel 60 bis 79 gelten, sofern nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Sein Sitz ist am Wohnort des, für die geltende Amtsperiode, gewählten Präsidenten.

Zweck

Artikel 2

Als Dachverband fasst die Vereinigung in der Schweiz bestehende Österreichvereine und in der Schweiz lebende Österreicher und Österreicherinnen, nachstehend kurz Österreicher genannt, zusammen.

Zweck und Aufgabe der Vereinigung sind im Besonderen:

- Die Festigung und Förderung des Gemeinschaftsgefühls unter den in der Schweiz wohnhaften Österreichern, ehemaligen Österreichern und Freunden Österreichs.
- Die Pflege österreichischen Wesens und Volksbewusstseins.
- Die Veranstaltung und Unterstützung von Anlässen geselliger, kultureller und sportlicher Art und Förderung des Ansehens und der Interessen Österreichs, sowie die Koordination bei derartigen Anlässen unter den Mitgliedervereinen.
- Die Führung eines Hilfsfonds zur Unterstützung von unschuldig in Not geratener Mitglieder, nach Massgabe dafür erstellter separater Statuten.
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit österreichischen Vertretungsbehörden und Vertretungen in der Schweiz, sowie die Vertretung gegenüber schweizerischen Behörden.
- Die Verbindung zum Auslandsösterreicher Weltbund (AÖWB) aktiv zu gestalten und zu bewahren.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

Parteilpolitische Betätigungen durch die Vereinigung, seiner Einzelmitglieder oder Mitgliedervereine ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Beginn	Artikel 3 Die Aufnahme eines Vereins oder eines Einzelmitgliedes erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung der geforderten Voraussetzungen. Die Aufnahme kann an Bedingungen geknüpft oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Mitglieder	Artikel 4 Die Vereinigung umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Kollektivmitglieder- Einzelmitglieder- Ehrenpräsidenten- Ehrenmitglieder
Berechtigte Personen	Artikel 5
Kollektivmitglieder	Kollektivmitglieder können alle Österreichervereine mit Sitz in der Schweiz werden, deren Statuten dem Sinn und Zweck den Statuten der Vereinigung entsprechen.
Einzelmitglieder	Einzelmitglieder sollten nur aus Landesteilen aufgenommen werden, in denen kein örtlicher Verein besteht oder die keine Möglichkeit haben, über ihren Ö-Verein dem AÖWB beizutreten. Einzelmitglied kann jedermann werden, sofern der VÖS-Vorstand nichts dagegen einzuwenden hat und es die Statuten der Vereinigung nicht verletzt.
Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsidenten	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.
Ende	Artikel 6 Austritte aus der Vereinigung sind mit dreimonatiger Frist, auf Ende eines Kalenderjahres, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Ehrenmitgliedschaft auf begründeten Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit annulliert werden.

III. Organisation

Organe	Artikel 7 Die Organe der Vereinigung sind: <ul style="list-style-type: none">- Die Generalversammlung- Der Vorstand- Die Rechnungsprüfer
--------	---

Mitgliederversammlung Artikel 8

Die ORDENTLICHE Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung hat an alle Mitglieder zu erfolgen und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Wochen vorher einberufen.

Eine AUSSERORDENTLICHE Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 2/3 des Vorstandes oder 1/5 der gesamten Mitgliederstimmen dies verlangen.

Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich, mindestens einen Monat vorher, beim Präsidenten zu Händen des Vorstandes eingereicht werden. Mündliche Anträge können erst an der nächsten Generalversammlung, nachdem sie schriftlich eingereicht wurden, behandelt werden.

Vorsitz, Protokoll,
Stimmzähler

Artikel 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Beschlussprotokoll der Protokollführer. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

Beschlussfassung,
Stichentscheid

Artikel 10

Um die unterschiedlichen Vereinsgrößen berücksichtigen zu können, werden folgende Stimmrechtsgruppen gebildet:

- Vereine bis und mit 50 Mitgliedern 1 Stimme
- Vereine mit 51 und bis 100 Mitgliedern 2 Stimmen
- Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern 3 Stimmen
- Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen gesamthaft über 1 Stimme
(Diese wird vom Präsidenten vertreten)

VEREINIGUNGSBESCHLÜSSE werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, wobei Stimmenthaltungen keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis haben.

STATUTENÄNDERUNGEN können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis.

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

STIMMÜBERTRAGUNGEN an einen Delegierten sind NUR schriftlich möglich. Ein Delegierter kann nebst seinem eigenen maximal 2 andere Vereine vertreten. An VÖS-Vorstandsmitglieder können keine Stimmen übertragen werden.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die VÖS-Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Für Wahlen ist die Wahlordnung massgebend.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Befugnisse

Artikel 11

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung der Vereinigung
- Statutenänderung des Hilfsfonds
- Festlegung der nächsten Generalversammlung

Vorstand

Artikel 12

Dem Vorstand gehören in der Regel fünf oder sieben Personen an.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Während alle Mitglieder des Vorstandes der VÖS Österreicher oder Herzössterreicher sein sollten, müssen Präsident und Vizepräsidenten österreichische Staatsbürger sein.

Alle Vorstandsmitglieder müssen ihren ordentlichen, ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich und unentgeltlich.

Sitzungen,

Beschlussfassung

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend sind.

Im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben	<p>Artikel 14</p> <p>Der Vorstand hat alle Angelegenheiten der Vereinigung zu beraten, zu beschliessen und auszuführen, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.</p> <p>Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung beratende Gremien einzuberufen.</p> <p>Beratende Gremien können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentenkonferenz - Delegiertenversammlung <p>Beide Gremien haben jedoch nur eine beratende Funktion und sind nicht beschlussfähig. Ehrenpräsidenten werden zu beiden Gremien eingeladen.</p> <p>Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.</p>
Berechtigung	<p>Artikel 15</p> <p>Der Präsident oder ein Vizepräsident führen gegenüber Dritten kollektiv zu Zweien mit dem Kassier oder Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift der Vereinigung.</p> <p>Für Zahlungen aus der VÖS-Kassa sind der Kassier und der Präsident oder ein Vizepräsident Einzelunterschriftberechtigt. Bei Beträgen über Fr. 2'000.-- ist das Einverständnis des Vorstandes erforderlich.</p>
Rechnungsrevision	<p>Artikel 16</p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren die Rechnungsrevisoren wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind.</p> <p>Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.</p>

IV. Rechnungswesen

Finanzierung

Artikel 17

Grundsätzlich werden zwei separate Rechnungen geführt, und zwar:

- Rechnung der Vereinigung
- Rechnung des Hilfsfonds der Vereinigung

Beide Rechnungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen und nach Massgabe der jeweiligen Statuten zu führen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Generalversammlung über die statutengemässe Rechnungsführung Bericht und Antrag.

Die Finanzierung der Vereinigungskasse erfolgt durch Spenden und Mitgliederbeiträge der Kollektiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder, und zwar derzeit:

Vereine mit 1 Stimme	Fr.	50.--	je Jahr
Vereine mit 2 Stimmen	Fr.	100.--	je Jahr
Vereine mit 3 Stimmen	Fr.	150.--	je Jahr
Einzelmitglieder	Fr.	50.--	je Jahr

Einzelmitglieder, die bereits einem Österreicherverein angehören und einen regulären MG-Beitrag leisten, bezahlen als Mitglied des Vereins VÖS nur Fr. 20.--/Jahr.

Die Finanzierung des Hilfsfonds erfolgt durch Veranlagung des Eigenkapitals und Spenden

Rechnungsabschluss Artikel 18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Haftung

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten der "Vereinigung der Österreicher in der Schweiz" haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Versicherung

Artikel 20

Die "Vereinigung der Österreicher in der Schweiz" haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Auflösung

Artikel 21

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

An dieser Generalversammlung müssen mindestens 50% der Gesamtstimmen anwesend sein. Der Beschluss ist zustandegekommen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zustimmen.

Mit dem Auflösungsbeschluss ist die Verfügung über das vorhandene Vermögen von Vereinigung und Hilfsfonds zu beschliessen. Unter Verwahrung bei der Österreichischen Botschaft in Bern ist es für eine Neugründung oder eine zweckverwandte Organisation oder Institution zu verwenden. Eine Aufteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Artikel 22

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 05.April 2008 in Luzern

Die Präsidentin:

Helga Martinelli

Der Sekretär:

Ernst Prebil